

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1961	Berlin, den 29. Juli 1961	Nr. 46
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 61	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer .....	303
13.7.61	Zweite Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — .....	303
17.7.61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post. — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — .....	304
12.7.61	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen.....	305
10.7.61	Anordnung über den Direktbezug von Heu und Getreidestroh .....	309
13. 7. 61	Anordnung Nr. 3 über die Verfahrensregelung für den Import.....	309
13. 7. 61	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6. — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — .....	310

Verordnung  
über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder  
der Produktionsgenossenschaften  
werktätiger Fischer.

Vom 13. Juli 1961

Zur Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer betragen 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Der Beitrag ist zu gleichen Teilen vom Mitglied und der Produktionsgenossenschaft zu tragen.

(2) Für Vollrentner betragen die Beiträge zur Sozialversicherung 10 % der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr. Die Beiträge für Vollrentner trägt die Produktionsgenossenschaft allein.

(3) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200,— DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(4) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96,— DM, für Vollrentner mindestens 48,— DM.

### s 3

Die Beiträge zur Sozialversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, sind für alle Mitglieder von der Produktionsgenossenschaft der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates

des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen. Die Produktionsgenossenschaft ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge ihrer Mitglieder verantwortlich.

Berlin, den 13. Juli 1961

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Zweite Verordnung\*  
über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter  
der Deutschen Post.  
— Post-Dienst-Verordnung (PDVO) —

Vom 13. Juli 1961

Gemäß § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 49) wird zur Änderung der Post-Dienst-Verordnung (PDVO) vom 13. Oktober 1960 (GBL II S. 395) folgendes verordnet:

### § 1

Der § 1 Absätze 2 und 3 der PDVO erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Mitarbeiter hat das Recht und die moralische Pflicht, sich an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung des Post- und Fernmeldewesens zu beteiligen. Er wirkt insbesondere bei der Ausarbeitung und Erfüllung des Betriebskollektivvertrages mit und nimmt aktiv am sozialistischen Wettbewerb teil.

\* <1. VO (GBL II 1960 S. 395)